

# Der Ahnenpass

Laut Nürnberger Gesetze wurde unterschieden zwischen "Reichsbürger", die über alle Rechte verfügten und "Staatsbürger", für welche andere Bestimmungen galten.

Aus dem Ahnenpass ging hervor, ob ein Bürger "arischer Abstammung" war oder nicht. Viele Funktionen oder Arbeitsplätze waren "Ariern" vorbehalten. Der Ahnenpass war somit Grundlage für die Handlungsfähigkeit der Behörden.

Der vom Nationalsozialistischen Regime geprägte "Rassegrundsatz" und "Begriff der arischen Abstammung" wird in diesem Dokument erläutert und lässt die Unterdrückung der damaligen Zeit erahnen.

## Der Ahnenpaß


des/der

Name: .....

Ort: .....

Anschrift: .....

Telefonnummer: .....



Reichsverband der Standesbeamten  
Deutschlands

Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H.  
Berlin SW 61

Ausgabe 63 (ohne Sterbeurkundungen)

## Der Ahnenpaß

Herausgegeben vom

Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands G. V., Berlin

Text und Druckanordnung urheberrechtlich geschützt. Unbefugte Nachahmung oder Nachdruck werden verfolgt.

### Zur Beachtung:

1. Name, Begriff und Methode des Ahnenpasses überhaupt wurden 1933/34 vom Reichsverband der Standesbeamten Deutschlands G. V. geschaffen.
  2. Die vollständig ausgefüllten und beglaubigten Vordrucke der Seiten 6 bis 40 dieses Ahnenpasses sind ausschließlich für Zwecke des Abstammungsnachweises bestimmt. Die Beglaubigung erfolgt durch Unterschrift unter Bedrückung des Dienstiegels und Angabe des Datums.
  3. Jeder Standesbeamte oder Kirchenbuchführer (z. B. am Wohnorte des Nachweispflichtigen) kann auf Grund ihm vorgelegter Urkunden (die vorher beschafft und gesammelt vorgelegt werden) oder eines anderen ordnungsgemäß beglaubigten Ahnenpasses die Beglaubigung\*) von Eintragungen vornehmen. Als Gebühr erhebt der Standesbeamte 10 Rpf. für jede Beglaubigung, jedoch nicht mehr als 1.— RM bei jeder Vorlage eines Ahnenpasses für sämtliche Beglaubigungen bis zu den Ältestern (bis Ziffer 31). Für jede weitere Beglaubigung (ab Ahn 32) ist eine Gebühr von 10 Rpf. zu zahlen. (RdErl. d. RuDrMin. vom 26. 1. 1935 — I B 22/236 II — und vom 5. 4. 1937 — I B 1 3/403 —.)
  4. Die Eintragung kann auch durch den zuständigen Standesbeamten oder Kirchenbuchführer erfolgen. (Die Wörter „Urkunden“ bzw. „Ahnenpaß“ in der Richtigkeitsbescheinigung sind in diesem Falle zu streichen.) Hierfür sind die für die Ausstellung von Registerauszügen üblichen Gebühren zu entrichten.
  5. Geeignete Vordrucke für die Beschaffung der Urkunden (vorgedruckte Briefe an Standes- und Pfarrämter) sind im Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin SW 61, zum Preise von 30 Rpf. für 10 Stück erschienen.
  6. Falls das Bekenntnis nicht aus der Geburts- (Tauf-) Urkunde zu ermitteln oder diese Urkunde nicht zu beschaffen ist, wird es, wenn es  
a) aus der Heiratsurkunde hervorgeht, dort (unterstes Feld auf jeder Seite) eingetragen. Wenn auch diese nicht zu beschaffen ist, oder das Bekenntnis ebenfalls nicht enthält, erfolgt  
b) die Ersatzbeurkundung auf Grund der Sterbeurkunde oder eines anderen amtlichen Dokumentes auf einem Feld der Seiten 39 und 40. Am Rande der betr. Geburtsurkunde wird dann die Seite der Ergänzungsbescheinigung vermerkt.
  7. Betr. Sterbeurkunden siehe Text Seite 46 und oben Punkt 6 b.
  8. Nicht mit Tinte ausgefüllte Teile der Vordrucke sind durch Striche gegen spätere unberechtigte Nachtragungen zu sichern. Werden Wörter gestrichen oder hinzugefügt, ist deren Zahl im Beglaubigungsvordruck am Rande womöglich in Buchstaben anzugeben. Ist dies nicht der Fall, dann soll der Vordruck durch Tintenstriche gegen eine nachträgliche Verfälschung gesichert werden. Als Hinzufügung von Wörtern gilt es nicht, wenn der Beglaubigende einen Vordruck ergänzt, sondern nur, wenn schon vorhandene Tinteneinträge gestrichen und darüber die richtigen Angaben gesetzt werden. Rasuren im Vordruck machen diesen ungültig, ausgenommen sind natürlich die Bleistifteinträge, die vor der Beglaubigung durch Tinteneinträge ersetzt werden.
  9. Treffen nach einer in den Standesregistern oder Kirchenbüchern enthaltenen Ergänzung oder Berichtigung die ursprünglichen Angaben zur Zeit der
- \*) Für Beglaubigungen aller Art sind außerdem die Notare und Amtsgerichte zuständig. Für diese gelten jedoch nicht die unter Punkt 3 erwähnten Gebührensätze, sondern die wesentlich höheren Sätze ihrer eigenen Gebührenordnungen.

Eintragung im Ahnenpaß ganz oder teilweise nicht mehr zu, so sind an deren Stelle die aus der Beschreibung sich ergebenden Tatsachen in den Ahnenpaß aufzunehmen. J. B. Meier (Annahme an Kindes Statt) oder Müller (Einbenennung) oder Schulz (Namensänderung).

### Leitätze für die Ausfüllung des Ahnenpasses:

1. Eintragungen im Ahnenpaß werden nur auf Grund vorgelegter (Original-) Personenstandsurkunden (vom zuständigen Standesbeamten oder Pfarrer unterschriebene Registerauszüge) und nicht auf Grund von Abschriften dieser Urkunden beglaubigt.
2. Vor- und Familiennamen sind buchstäblich genau so in den Ahnenpaß einzutragen, wie sie in den entsprechenden Personenstandsurkunden geschrieben sind. Auch die Reihenfolge der Vornamen ist beizubehalten. Das gleiche gilt für die in den Personenstandsurkunden angegebenen Berufe. Es geht also nicht an, einen späteren Beruf in die Heirats- oder Heiratsurkunde einzusetzen, der in der Heiratsurkunde nicht vermerkt ist.
3. Es ist auch nicht zulässig, die Schreibweise eines Namens im Ahnenpaß dadurch zu verändern, daß man die angeblich richtige Schreibweise in Klammern hinzusetzt.
4. Das Bekenntnis ist grundsätzlich nur dann einzutragen, wenn es in der betreffenden Urkunde ausdrücklich erwähnt ist, sonst ist das betreffende Feld zu durchstreichen.
5. Bei der Ausfüllung der Geburtsbeurkundungen ist folgendes zu beachten:
  - a) wenn eine standesamtliche Urkunde vorliegt, sind die Druckworte „getauft am . . . in . . .“ und „. . . Pfarramt“ zu streichen.
  - b) Wenn eine pfarramtliche Taufurkunde vorliegt, sind, falls beides angegeben ist, oberhalb der punktierten Linie Tag und Ort der Geburt, unterhalb der Linie Tauftag und Ort einzutragen, sonst nur die in der Urkunde enthaltenen Daten. Vor das Druckwort „. . . Pfarramt“ ist die Konfession (z. B. evang., kath., alkath.) und dahinter die nähere Bezeichnung des Pfarramtes („St. Stephan“ oder „Bürgerhospital“) und der Ort zu setzen. Dadurch wird gleichzeitig das Bekenntnis des Säufelings festgestellt.
  - c) Liegen sowohl eine standesamtliche als auch eine pfarramtliche Urkunde vor, können sinngemäß die Angaben beider Urkunden (jeweils ober- und unterhalb der punktierten Linien) eingetragen werden.
  - d) In jedem Falle können in die für die Eltern bestimmten Zeilen hinter den Namen auch der Beruf, der Wohnort und das Bekenntnis eingefügt werden, falls diese Angaben in der Urkunde enthalten sind (z. B.: Sohn des [20]: Johann, Friedrich Müller, Bauer in Großbeeren, evang. / und der (21): Barbara, Maria geb. Baumann, kath.).
6. Ergänzende Angaben über die Abstammung und das Bekenntnis können erforderlichen Falles in die auf den Seiten 38 bis 40 angeordneten Felder eingetragen werden. Es sind stets die Unterlagen anzugeben, auf Grund deren die Eintragung erfolgt und zwar so genau, daß sie jederzeit zur Überprüfung ohne neue Sucharbeit herangezogen werden können (also auch Angaben über den Aufbahrungsort der Unterlagen). Es wird empfohlen, in schwierigen Fällen (z. B. bei unehelichen Geburten) den beglaubigenden Standesbeamten zu bitten, daß er die Eintragung selbst vornimmt, damit Streichungen und Ausbesserungen vermieden werden.
7. Der Standesbeamte, Kirchenbuchführer oder Notar beglaubigt in erster Linie die Übereinstimmung der Eintragungen der einzelnen Vordruckfelder mit den Angaben der ihm vorgelegten Urkunden. Sofern ihm die genealogischen Zusammenhänge nicht gewahrt erscheinen, ist er berechtigt, die Beglaubigung abzulehnen und bei festgestellten Unrichtigkeiten dies an der betreffenden Stelle zu vermerken, um einen Mißbrauch zu verhindern. Die endgültige Entscheidung über die rassische Einordnung ist jedoch Aufgabe der Dienststelle, die jeweils den Abstammungsnachweis fordert.

### Der Rassegrundsatz.

Die im nationalsozialistischen Denken verwurzelte Auffassung, daß es oberste Pflicht eines Volkes ist, seine Rasse, sein Blut von fremden Einflüssen rein zu halten und die in den Volkskörper eingedrungenen fremden Blutseinschläge wieder auszumergen, gründet sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erb- und Rassenforschung. Dem Denken des Nationalsozialismus entsprechend, jedem anderen Volke volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist dabei niemals von höher- oder minderwertigen, sondern stets nur von fremden Rasseinschlägen die Rede.

### Der Begriff der arischen Abstammung.

Da nach den Ergebnissen der Rassenlehre das deutsche Volk neben dem bestimmenden Einfluß der nordischen Rasse auch in geringerem und rechnungsmäßig nicht erfassbarem Umfange andere mehr oder minder verwandte Rassenbestandteile enthält, die auch die Bausteine der europäischen Nachbarvölker sind, hat man für diesen übergeordneten Begriff der Gesamtheit der im deutschen Volke enthaltenen Rassen die Bezeichnung arisch (abweichend von der Sprachwissenschaft!) gewählt, und damit das deutsche und das diesem eng verwandte Blut zu einer rassischen Einheit zusammengefaßt. Genau den gleichen Umfang hat der Begriff „deutsches oder artverwandtes Blut“ im Reichsbürgergesetz.

Arischer Abstammung (= „deutschblütig“) ist demnach derjenige Mensch, der frei von einem, vom deutschen Volke aus gesehen, fremdrassigen Blutseinschlag ist. Als fremd gilt hier vor allem das Blut der auch im europäischen Siedlungsraum lebenden Juden und Zigeuner, das der asiatischen und afrikanischen Rassen und der Ureinwohner Australiens und Amerikas (Indianer), während z. B. ein Engländer oder Schwede, ein Franzose oder Tscheche, ein Pole oder Italiener, wenn er selbst frei von solchen, auch ihm fremden Blutseinschlägen ist, als verwandt, also als arisch gelten muß, mag er nun in seiner Heimat, in Ostasien oder in Amerika wohnen oder mag er Bürger der U.S.A. oder eines südamerikanischen Freistaates sein. Daß uns dabei z. B. für eine Eheschließung der deutsche Volksgenosse, das Mädchen rein deutscher Abstammung nähersteht als ein anderer Arier entfernterer Rasseverwandtschaft, ist selbstverständlich.

In jedem Falle ist es Pflicht und Aufgabe des Einzelnen, den Nachweis seiner deutschblütigen Abstammung entsprechend den für ihn geltenden Bestimmungen zu führen, in vielen Fällen auch hinsichtlich des Ehegatten.

Dieser Nachweis, dessen Bestimmungen und Methoden in den folgenden Abschnitten erläutert werden, ist natürlich zeitlich begrenzt, da es im wesentlichen darauf ankommt, die näherliegenden, also etwa seit der französischen Revolution\*) vorgekommenen Rassenmischungen zu erfassen.

## Die Bestimmungen.

### I.

Das im staatlichen Bereich maßgebende Deutsche Beamtengesetz (RWB. 1937 I S. 39) vom 26. 1. 1937 hat mit geringfügigen Abweichungen dieselben Bestimmungen über die Feststellung der arischen bzw. arischen Abstammung wie das am 30. 3. bzw. am 30. 9. 1934 abgelaufene Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Berufsbeamten-gesetz), welches bestimmt, daß „als nicht arisch gilt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern und Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil nicht arisch war. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion\*\*) angehört hat“. Bei außerehelicher Abstammung ist die Abstammung des außerehelichen Erzeugers in gleicher Weise wie bei ehelicher Abstammung die des Vaters nachzuweisen.

Der Nachweis der arischen Abstammung im Sinne dieser Bestimmungen erstreckt sich somit bis auf die Eltern und Großeltern des Nachweispflichtigen. Keiner dieser Eltern- oder Großelternanteile darf der Rasse nach voll nichtarisch gewesen sein. Wenn also die beiden Eltern eines Großelternanteiles (oder bei außerehelicher Abstammung und mangelndem Nachweise des Erzeugers die Mutter) der Rasse nach voll nichtarisch (z. B. jüdisch, wenn auch getauft) waren, dann gilt der betreffende Großelternanteil und damit auch der Nachweispflichtige als nichtarisch. Ist die arische Abstammung eines Großelternanteiles zweifelhaft, muß also der Nachweis auch für dessen Eltern (die betreffenden Urgroßeltern des Nachweispflichtigen) geführt werden. Der Nachweis ist durch Vorlegung von Urkunden zu führen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten hinsichtlich des Abstammungsnachweises außer für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch für die

\*) Die französische Revolution (1789) brachte zuerst in Frankreich, in der Folgezeit aber auch in den meisten anderen Staaten die liberalistische Weltanschauung zum Durchbruch. Der oberste Grundsatz dieser Weltanschauung ist das Vorrecht des Einzelnen (Individuum) vor der Gesamtheit. Ihre Ideale waren die Freiheit (Angebundenheit) und Gleichheit („alles ist gleich, was Menschenantlitz trägt“). Auf diese Anschauungen sind die Judenemanzipation und die meisten Mischehen, aber auch die heute als überaus schädlich erkannte Vernachlässigung der Begriffe Familie, Sippe und Volk zurückzuführen. Erst die geistige Revolution des Nationalsozialismus vermochte diese Weltanschauung in Deutschland zu besiegen.

\*\*) Als Vermutung voll nichtarischer Abstammung gilt hier z. B. die Zugehörigkeit zur jüdischen Religion, weil mit verschwindend geringen und fast nie nachprüfbar Ausnahmen die Zugehörigkeit zur jüdischen (National-) Religion auch die rassische Abstammung von Angehörigen des jüdischen Volkes bedeutet. Abertritte rein deutschblütiger zur jüdischen Religion sind selten vorgekommen. Anders ist es mit Abertritten von Juden zu anderen (christlichen) Bekenntnissen, die häufig vorkommen und an der rassischen Zugehörigkeit zum Judentum nichts ändern.

Ärzte, Rechtsanwälte, Patentanwälte und höhere Schüler, für viele Verbände, Körperschaften usw. Die den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes Unterliegenden haben in der Regel den gleichen Nachweis auch für ihre Ehefrauen zu führen.

Auch das Wehrgesetz in der Fassung vom 26. 6. 1936 hat entsprechende Bestimmungen übernommen. Der urkundliche Nachweis der deutschblütigen Abstammung ist spätestens bei der ersten Beförderung zu erbringen, da nur Personen deutschblütiger Abstammung Vorgesetzte in der Wehrmacht werden können. Jedem Angehörigen deutschblütiger Abstammung der Wehrmacht und des Wehrdienststandes ist außerdem das Eingehen einer Ehe mit einer Frau nicht deutschblütiger Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Reichsarbeitsdienst.

Die Nürnberger Gesetze sind ebenfalls auf die rassische Zugehörigkeit der Großeltern abgestellt. Nach dem Reichsbürgergesetz („Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach jüdischen Großeltern abstammt“) kann ein Jude nicht Reichsbürger sein. Nach dem Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre dürfen deutschblütige Reichsangehörige keine Ehe mit Juden (s. oben) eingehen. Rassenschande wird schwer bestraft.

### II.

Aber diese Bestimmungen hinaus gehen die Erfordernisse des Reichserbhofgesetzes und die Aufnahmebedingungen der NSDAP. und ihrer Gliederungen. Den Aufnahmebedingungen der Partei entsprechen nur Personen rein arischer Abstammung, die also frei von jeder fremden (z. B. jüdischen oder negerischen) Blutsbeimischung sind. Darüber hinaus müssen die Ehegatten den gleichen Bedingungen entsprechen. Da die Aufhebung der wesentlichsten, den Juden bis dahin auferlegten Beschränkungen (die Judenemanzipation) und damit die Möglichkeit zur Rassenmischung praktisch erst zu Beginn des vorigen Jahrhunderts einsetzte, ist der Nachweis bis zum 1. 1. 1800 zurück zu führen, d. h. es müssen a) die Geburts- (Tauf-) und Heiratsurkunden aller Ahnen vorliegen, die nach dem 1. 1. 1800 geboren sind und außerdem b) noch die Tauf- und Trauurnakunden der beiden Eltern derjenigen Ahnen, die jeweils (in jedem Ahnenstamm) als erste nach diesem Stichtage geboren sind. (Also die Eltern der ältesten unter a) genannten Ahnen.) Beispiel: Jemandes Urgroßmutter (9 der Ahnentafel) ist 1820 geboren [fällt also unter a), dann müssen ihre Eltern (die Ahnteltern 18 und 19 der Ahnentafel), die 1782 und 1791 geboren sind, nachgewiesen werden. Ebenso wenn der Ahnvater (22 der Ahnentafel) 1801 geboren ist, seine Eltern (44 und 45 der Ahnentafel), die 1764 und 1768 geboren sind.

## Die Unterlagen / Grundsätze des Abstammungsnachweises.

Der Nachweis der arischen Abstammung ist also — wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht — durch Personenstands-urkunden zu führen, durch Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden und andere Einträge in amtliche Register, Bücher und Akten. Das Erscheinungsbild des zu Prüfenden (seine körperlichen Merkmale) kann nur selten den Beweis nichtarischer Abstammung ergeben, sondern

wird in der Regel nur als Hilfsmittel zur Prüfung herangezogen. Darüber wird noch später im Zusammenhang mit der Behandlung der Zweifelsfälle zu sprechen sein. Schon hier muß aber davor gewarnt werden, jemanden auf Grund seines Aussehens allein etwa der jüdischen Abstammung zu verdächtigen.

Gewiß kann auch der urkundliche Abstammungsnachweis Fehler enthalten etwa dadurch, daß ein der Geburtsurkunde nach eheliches Kind im Ehebruch gezeugt wurde. Aber es hieße doch, die deutsche Mutter als solche und damit unsere eigenen Ahnen leichtfertig und schimpflich zu beleidigen, wollte man annehmen, daß diese Fälle im Vergleich zur Gesamtzahl häufig vorkämen oder vorgekommen wären. Hier muß als oberster Grundsatz der gelten, daß die eheliche Vaterschaft nur dann auszuschließen ist, wenn der Beweis dafür zweifelsfrei erbracht werden kann.

Da für den Abstammungsnachweis im Gegensatz zum Erbrecht nur die leiblichen Eltern maßgebend sind, gehören Adoptiveltern, Stief- und Pflege- (Zieh-)eltern natürlich nicht in die anzufertigende Ahnenaufstellung. Sie haben dem Blute, der Rasse nach keinerlei Einfluß auf die Erbmasse der zu untersuchenden Person. Wichtig ist die Beachtung dieser Tatsache bei allen unehelich oder außerehelich Geborenen und bei Findelkindern. In allen diesen Fällen wird es darauf ankommen, die tatsächlichen Erzeuger (leiblichen Väter und Mütter) festzustellen und deren weitere Ahnen in die Aufstellung aufzunehmen. Falsche Scham ist hier nicht am Platze. Es fällt heute keinem vernünftigen Menschen mehr ein, einen Volksgenossen geringer zu achten, weil er oder einer seiner Ahnen unehelich geboren wurde. Um so mehr aber wollen wir in Zukunft in richtiger Erkenntnis des Wertes, den die Familie für die Erziehung der Kinder und als Bauzelle des Volkes hat, danach trachten, daß jedes deutsche Kind einem festen Lebensbunde seiner Eltern sein Dasein zu verdanken hat. Und auch dort, wo Einzelumstände dem Kinde dieses Glück versagen, darf es nie mehr in die Sorge kommen, nicht zu wissen, wer sein Vater ist.

### Aufbau der Ahnentafel

Urgroßeltern (Ur-Ur-Ur-Großeltern):	32 33	34 35	36 37	38 39	40 41	42 43	44 45	46 47	48 49	50 51	52 53	54 55	56 57	58 59	60 61	62 63
Urgroßeltern (Ur-Ur-Großeltern):	16 17	18 19	20 21	22 23	24 25	26 27	28 29	30 31								
Urgroßeltern:	8	9	10	11	12	13	14	15								
Großeltern:	4	5	6	7												
Eltern:	2 (Vater)		3 (Mutter)		1											

### Die Ahnenaufstellung.

Die notwendige Aufstellung erfolgt entweder in Form einer Tafel (Ahnentafel) oder in Form einer Liste (Ahnenliste). Den Ausdruck Stammbaum sollte man möglichst vermeiden, da er im Gegensatz zur Ahnentafel nur eine Aufstellung derjenigen Nachkommen einer bestimmten Person bezeichnet, welche deren Familiennamen tragen. Wir wollen daher hier nur von der Ahnentafel sprechen, die wir als Übersicht benutzen und für jeden einzelnen Ahn die einzelnen Daten in die durch die Kennziffer bezeichneten Vordrucke des Ahnenpasses eintragen.

Bei der Aufstellung der Ahnentafel gehen wir stets von derjenigen Person aus, deren arische Abstammung nachzuprüfen und zu beweisen ist. Sie trägt stets die Kennziffer 1. Die Eltern haben die Kennziffern 2 (Vater) und 3 (Mutter), die Großeltern 4 und 5 (Vater und Mutter des Vaters), 6 und 7 (Vater und Mutter der Mutter). Die Ahnentafel zeigt also den bereits dargestellten Aufbau.

Mit Ausnahme des oder der Nachzuprüfenden selbst (1) bezeichnen gerade Kennziffern stets Männer (2, 4, 6, 8, 10) und ungerade (3, 5, 7, 9, 11 usw.) stets Frauen. Der Vater jeder auf der Ahnentafel verzeichneten Person trägt die verdoppelte Ziffer; so ist 2 der Vater von 1, 14 der von 7. Die Ehefrau trägt stets die jeweils folgende ungerade Ziffer; z. B. die Großmutter väterlicherseits die Ziffer 5, da der Großvater väterlicherseits durch die Ziffer 4 bezeichnet wird. Auf diese Weise ist ein System geschaffen, das Irrtümer ausschließt und einen guten Überblick gewährt\*).

Beim Ausfüllen der Ahnentafel und der Vordrucke muß man nun planvoll und vorsichtig vorgehen. Eintragungen aller Art dürfen nur auf Grund vorliegender einwandfreier Urkunden, insbesondere amtlich beglaubigter Registerauszüge vorgenommen werden. Und dann muß nochmals betont werden, daß jeweils nur die leiblichen Eltern aufgezeichnet werden dürfen!

Nehmen wir also einen praktischen Fall an. Jemand will durch sachgemäßes Ausfüllen der vorliegenden Ahnenliste das Material zum Nachweis seiner arischen Abstammung zusammenstellen. Bevor er die ersten Eintragungen vornimmt, beschafft er sich

- a) seine Geburtsurkunde (bzw. Taufurkunde) und,
- b) falls er verheiratet ist, auch seine Heiratsurkunde.

Dort findet er alle Angaben, um die entsprechenden Vordrucke auszufüllen, er findet aber auf der Geburtsurkunde auch die Namen seiner Eltern. Er kann also in der Regel auf dem Vordruck Ahnentafel auch schon die Felder 2 und 3 ausfüllen.

Als nächstes besorgt er sich die Heiratsurkunde seiner Eltern und die ungekürzten Geburtsurkunden [Taufurkunden] von Vater und Mutter. Dann geht er in gleicher Weise immer um eine Generation weiter. Die Beschaffung ungekürzter Geburts- (Tauf-) Urkunden ist wichtig wegen der nur

\*) Um dieses Heft nicht durch zu starken Umfang zu verteuern, ist es nur für den Abstammungsnachweis einer Person bestimmt. Falls auch für den Ehegatten der Nachweis erbracht werden muß, empfiehlt es sich, für diesen einen weiteren Ahnenpaß anzulegen. Zur Fortsetzung dieses Heftes über 63 hinaus dient der „Ergänzungsbogen“ (32 Ahnen, RM. 0,20).

in diesen enthaltenen Angaben (z. B. Paten), deren Kenntnis für die Forschung oft wertvoll ist. Diese Urkunden dienen der Eintragung im Ahnenpaß und sind mit diesem zur Beglaubigung dem Standesbeamten vorzulegen. (Siehe Punkt 3 des einleitenden Abschnittes: „Zur Beachtung“ auf Seite 2.)

Es kommt also stets darauf an, in erster Linie diese zwei Arten von Urkunden zu beschaffen, da sie zumeist alle Angaben enthalten, die die Forschung in die nächste Ahnenreihe weiterführen. Die Heiratsurkunden sind ebenfalls nötig, da durch sie bewiesen werden muß, daß wirklich die Geburtsdaten des richtigen Elternpaares angegeben werden. Sonst besteht — besonders bei häufig vorkommenden Familiennamen — die Gefahr, daß man in weiter zurückliegenden Zeiten Personen gleichen Namens irrtümlich in die Ahnenaufstellung aufnimmt, mit denen man in Wirklichkeit nicht das Geringste zu tun hat. Auch die **Sterbeurkunden** sollen nach Möglichkeit besorgt werden.

Ein wichtiges Hilfsmittel für die Aufstellung der Ahnentafel sind auch die Auskünfte, die man von Eltern, Großeltern, Tanten und anderen Verwandten vor Beginn der urkundlichen Forschung einholt. Ältere Familienangehörige werden zumeist die Geburtsorte und Zeiten, die Wohnorte und viele andere Daten unserer Vorfahren angeben können, die für unsere Forschung von Wert sind, doch dürfen diese Angaben, die auch Irrtümer enthalten können, da sie nicht immer belegt sind, nicht endgültig mit Tinte in den Ahnenpaß eingetragen werden. Es empfiehlt sich, diese Daten vorläufig nur mit weichem Bleistift einzuzeichnen und auf Grund dieser Angaben die Urkunden einzuholen.

### Die Beschaffung der Urkunden.

Das wichtigste Material sind die **Personenstandsurkunden**, die Geburts- (Tauf-), Heirats- (Erau-)urkunden und Sterbeurkunden. Diese sind für die Zeit nach 1875 (in Preußen nach 1874)\*) (in Baden\*\*) nach 1870) von dem zuständigen Standesbeamten, für die frühere Zeit von den Pfarrämtern (evangelischen oder katholischen) einzuholen. In der Ostmark wende man sich für die Zeit vor dem 1. 8. 1938 bzw. vor dem 1. 1. 1939, im Sudetengau vor dem 1. 5. 1939, im Protektorat Böhmen und Mähren stets zuerst an die Pfarrämter und erst dann, wenn dort keine Beurkundung zu finden ist, an die für Nichtangehörige einer Religionsgemeinschaft zuständige staatliche Bezirksbehörde.

Die beglaubigten Urkunden (Registerauszüge) erteilen die Standesbeamten und Pfarrer (a u f W u n s c h auch an Stelle von Ausfertigungen auf abgekürztem Bordruck vollständige, im Wortlaut und in der Schreibweise getreue Abschriften der Registereintragungen) gegen eine einheitliche Gebühr von 0,60 RM je Urkunde. Schreib- und Stempelgebühren werden nicht erhoben. Die Zusendung erfolgt als „gebührenpflichtige Dienstsache“ (einfaches Porto, das die Post vom Empfänger erhebt).

\*) Im Geltungsgebiet des napoleonischen „Code civil“, also im wesentlichen in den Gebieten links des Rheins, bestehen die Standesamts- (Zivilstands-) Register schon seit Ende September 1798, auf der rechts des Rheins gelegenen Seite der Rheinprovinz zwischen Sieg und Ruhr seit dem 1. 1. 1810.

\*\*) Im Lande Baden sind für die Zeit vom 1. 1. 1810 bis 1. 2. 1870 nur die Amtsgerichte zur Erteilung von beglaubigten Auszügen aus den Standes- und Kirchenbüchern zuständig.

Wichtig ist es in allen Fällen, die Anforderungsschreiben klar und deutlich abzufassen und genaue Angaben zu machen, d. h. alles anzuführen, was die rasche Auffindung der Eintragung erleichtert (Ort, in Städten auch Straße, Tag, Monat, Jahr, Name, Vornamen, Kirche usw.). Ist das Datum nicht genau bekannt, dann gebe man die Zeit an (z. B. zwischen 1805 und 1815), in der vermutlich die Eintragung zu finden ist. Die Registerbehörden sind, falls ungenaue Angaben gemacht werden, nicht verpflichtet, längere Zeit ohne Erlass der Kosten zu suchen, sie werden vielmehr in solchen Fällen — ebenso wie ein Sippenforscher — nach vorheriger Verständigung des Antragstellers eine besondere Vergütung für die zusätzliche Sucharbeit (für jede angebrochene halbe Stunde einen Betrag von RM. —,75) verlangen können.

Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von standesamtlichen oder pfarramtlichen Urkunden (nur im Inlande!) besteht nur a) für Bayern (bis 1800) nach dem Reichserbhofgesetz, b) für Ehestandsdarlehen (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern), c) für Versorgungsanwärter (eigene Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern\*) und d) im Falle des Unvermögens des Antragstellers. Das Unvermögen ist von der Dienststelle, die den Abstammungsnachweis verlangt hat, auf jedem Anforderungsschreiben\*\*) zu bescheinigen. Erwerbslose, Wohlfahrtsempfänger und Sozialrentner werden stets als unvermögend angesehen. Bestehen berechtigte Zweifel, muß eine Unvermögensbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde beigebracht werden.

### Andere Quellen.

Wertvolle Hinweise vermögen oft auch die polizeilichen Einwohnermeldeämter zu geben, die z. T. schon sehr lange bestehen. Auch die in öffentlichen Bibliotheken einzusehenden Adreßbücher können herangezogen werden. Weiter ist die Benutzung der Staats-, Universitäts-, Schul-, Landes-, Stadt- und kirchlichen Bibliotheken zu empfehlen. Weitere Hilfsmittel sind Bürgerbücher, Bürgerbriefe, Zunftakten, Grundbucheintragungen, Testamente, Gerichtsakten, Militärpässe, Personalakten, Zeugnisse, Schülerverzeichnisse, Dissertationen, Lehrbescheinigungen, Gesellenbriefe, Schöffen- und Steuerlisten, Steuerrollen, Erbbücher, Innungsakten usw. Das meiste Material dieser Art befindet sich in den Staats- und Stadtarchiven. Wichtige Anhaltspunkte geben auch die zahlreichen familiengeschichtlichen Veröffentlichungen.

Falls die Beschaffung einzelner Urkunden große Schwierigkeiten macht, wird die Aufgabe einer Suchanzeige im „Allgemeinen Suchblatt für Sippenforscher“, das von allen Mitgliedern sippenkundlicher Vereine gelesen wird, empfohlen. Musteranzeigen und ein ausführliches Werbeblatt versendet auf Anfordern kostenlos der Alfred Meßner Verlag, Berlin SW 61.

\*) In den Fällen a) bis c) hat die den Nachweis veranlassende Behörde die Gebührenfreiheit auf jedem Anforderungsschreiben unter Angabe der betreffenden Vorschriften und Erlasse zu bescheinigen.

\*\*) Derartige Anforderungsschreiben sind im Verlag für Standesamtswesen G. m. b. H., Berlin SW 61, zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück erschienen. Auf Wunsch auch mit zweisprachigem (tschechisch-deutschem) Bordruck lieferbar.

Schwierig ist es oft, Urkunden aus dem Auslande zu beschaffen, z. B. aus den 1919 abgetretenen Gebieten und aus den österreichischen Nachfolgestaaten. In diesen Fällen wendet man sich am besten an das für den jeweiligen Ort zuständige deutsche Konsulat oder Generalkonsulat mit der Bitte um Beschaffung der Urkunden gegen Ersatz der entstehenden Kosten. Besonders hier sind genaue Angaben erforderlich (Schreibweise fremdsprachiger Orte beachten!).

Falls alle Bemühungen vergeblich sind, oder der Einzelne keine Zeit hat, die Forschung selbst durchzuführen, kann er sich an einen Berufs-sippenforscher wenden, den er mit der Beschaffung der Urkunden und der Aufstellung der ganzen Ahnentafel betraut. Die Kosten hierfür einschließlich eines angemessenen Arbeitsentgelts hat der Auftraggeber zu zahlen. Verlässliche Berufssippenforscher werden durch den „Reichsverein der Sippenforscher und Heraldiker“ (RSV) Berlin W 35, Potsdamer Str. 77, nachgewiesen. Bei Anfragen ist Rückporto beizufügen und anzugeben, in welchen Landesteilen bzw. Orten die Forschung durchzuführen ist.

Wenn man bei der Ahnenforschung auf Fälle unehelicher Geburten stößt, ist — wie schon oben erwähnt — eine besonders eingehende und oft schwierige Feststellungsarbeit erforderlich. Verhältnismäßig einfach sind noch diejenigen Fälle, in denen die Geburts- oder Taufurkunde ein Anerkennnis der Vaterschaft enthält, oder wenn die Mutter mit dem Erzeuger später die Ehe eingegangen ist, wodurch das Kind dann „per matrimonium subsequens“ legitimiert wurde. Wenn dies nicht der Fall ist, müssen zum Nachweis der väterlichen Abstammung Vormundschafts- und Gerichtsakten (von Vaterschafts- und Alimentationsprozessen) herangezogen werden. Sind überhaupt keine beweiskräftigen Unterlagen zu beschaffen, dann wird es bei der Nachprüfung der arischen Abstammung der Mutter sein Bewenden haben müssen, und der Erzeuger wird dann als arisch anzunehmen sein, wenn sich aus den Lebensverhältnissen der Mutter und sonstigen Umständen (Erscheinungsbild) keine sicheren Anzeichen für eine nichtarische Erzeugerschaft ergeben. Auf jeden Fall hat der Nachweispflichtige auch die Pflicht, durch Vorlage des geführten Schriftwechsels zu beweisen, daß alle oben aufgezeigten Möglichkeiten einer einwandfreien Feststellung erschöpft sind.

**Wenn der Ahnenpaß dem Standesbeamten oder Kirchenbuchführer zur Beglaubigung vorgelegt wird, soll der Antragsteller in allen Vordruckfeldern, deren Beglaubigung er beantragt, die freibleibenden Vordruckräume (freibleibende Zeilen, die sich mangels genauer Angaben in den betreffenden, der Beglaubigung zugrunde liegenden Urkunden ergeben bzw. Zeilenreste, die durch die Beschriftung nicht voll ausgefüllt werden) so durchstreichen, daß eine nachträgliche Änderung der beglaubigten Vordruckfelder verhindert wird.**